

# **Richtlinien für die Förderung von Veranstaltungen im Bodenseeforum Konstanz**

## **Allgemeines**

Die Stadt Konstanz fördert auf Grundlage dieser Richtlinie ortsansässige Vereine, die im Bodenseeforum Konstanz Veranstaltungen durchführen und dadurch einen wesentlichen Beitrag zu einer abwechslungsreichen Veranstaltungslandschaft in Konstanz leisten.

Die Förderung erfolgt im Wege einer Fehlbetragsfinanzierung. Die Richtlinien sollen eine transparente Vergabe der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bewirken.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

## **1. Voraussetzungen der Förderung**

- 1.1 Eine Förderung nach diesen Richtlinien können ortsansässige gemeinnützige Vereine erhalten, die entweder eingetragener Verein („e.V.“) sind oder den Gepflogenheiten eingetragener Vereine (Mitgliedsbeitrag, Jahreshauptversammlung) entsprechen.
- 1.2 Überörtliche Vereine (auch entsprechende Ortsverbände) sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- 1.3 Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss nachgewiesen werden.
- 1.4 Die Mitgliedschaft muss jedermann offen stehen.
- 1.5 Der Verein muss seit mindestens 3 Jahren aktiv sein.
- 1.6 Eine Kumulierung mit anderen städtischen projektbezogenen Zuschüssen ist grundsätzlich nicht möglich.

## **2. Art und Umfang der Förderung**

- 2.1 Vereine, die die Voraussetzungen nach Ziff. 1 erfüllen, können einmal im Kalenderjahr, an einem Veranstaltungstag, einen Zuschuss zur Raumpauschale (netto) des Bodenseeforums Konstanz in Höhe von 75% erhalten (gerundet auf volle 5-Euro-Beträge). Dabei kann nur der Hauptmieter die jeweilige Förderung erhalten.
- 2.2 Sonstige Betriebs- und Nebenkosten, insbesondere Catering-Leistungen, werden nicht gefördert.
- 2.3 Veranstaltungen, welche allgemeinen Vereinszwecken dienen oder sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, sind nicht förderfähig.
- 2.4 Veranstaltungen von Vereinen mit religiösem Hintergrund werden grundsätzlich nur gefördert, wenn sie keinen sakralen Charakter aufweisen.

- 2.5 Eine finanzielle Förderung erfolgt nur bei nachgewiesenem Bedarf.
- 2.6 Die Förderung durch die Stadt hat grundsätzlich Nachrang. Der antragstellende Verein hat andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen (Zuschüsse, Sponsoring, usw.). Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnehmerbeiträge und ähnliches zu erheben.
- 2.7 Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.8 Ansprüche auf Nutzung des Bodenseeforums Konstanz, insbesondere die Wahl eines bestimmten Termins, ergeben sich durch die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht.
- 2.9 In besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei strittigen Anträgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Konstanz.

### **3. Verfahren**

- 3.1 Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr beim Kulturamt der Stadt Konstanz einzureichen.
- 3.2 Zur Bearbeitung des Antrags haben die Vereine folgende Informationen und Unterlagen vorzulegen:
- Datum der Veranstaltung
  - Art der Veranstaltung (Konzert, Party, Tagung, usw.)
  - Kalkulation mit einer Gegenüberstellung der geschätzten Erlöse und Kosten der Veranstaltung
  - Kopie des Kostenvoranschlags/Mietvertrags mit dem Bodenseeforum Konstanz
- 3.3 Nach Durchführung der Veranstaltung und Abrechnung durch den Eigenbetrieb Bodenseeforum Konstanz mit dem Verein, erfolgt die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses auf Anforderung durch den Verein, die spätestens 3 Monate nach Veranstaltungsende an die Stadt zu stellen ist. Bei Nichteinhaltung der Frist verfällt der Anspruch auf den städtischen Zuschuss. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung des Bodenseeforums Konstanz und ein zahlenmäßiger Nachweis über die Erlöse und Kosten der Veranstaltung beizufügen.
- 3.4 Zuwendungen werden erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger ausbezahlt.
- 3.5 Die Stadt Konstanz ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

### **4. Zweckbindung der Zuwendung**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden, der in dem Zuwendungsbescheid bestimmt ist.

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

## **5. Mitteilungspflicht**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Stadt anzuzeigen, wenn

- a) sie weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten;
- b) die Umstände, die für die Bewilligung maßgeblich waren, sich ändern.

## **6. Rückzahlung der Förderung**

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- d) sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet;
- e) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag an mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.